

22/SN-287/ME
v von 3

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst

Zahl: LAD-VD-171-1993

Eisenstadt, am 23.3.1993

Entwurf eines Lenkzeitengesetzes;
Stellungnahme

Telefon (02682)-600

~~Klappe 2220 Durchwahl~~~~Entwurf GESETZENTWURF~~~~GE/19 P3~~

zu Zahl: 52.020/3-2/92

Datum: 29. MRZ. 1993

Verteilt 29.3.93

An das

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Stubenring 1

1010 Wien*St. Krajec*

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Vorschriften über die Arbeit des im Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals und arbeitsrechtliche Begleitvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr erlassen werden (Lenkzeitengesetz - LZG) sowie das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz geändert werden, gibt das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme ab:

Zu Art. I:**Zu § 7:**

Es ist unklar, unter welchen Voraussetzungen "Entgelte nicht geeignet sind, die Sicherheit im Straßenverkehr zu beeinträchtigen", da wie in den Erläuterungen zutreffend ausgeführt wird, leistungsbezogene Entgeltsysteme, die keine Anreiz zu Überschreitungen der Lenkzeitgrenzen und damit zur Gefährdung der Sicherheit im Straßenverkehr bieten, kaum vorstellbar sind. Das in den Erläuterungen angeführte Beispiel ist insofern unverständlich, als es die Frage aufwirft, ob es sich bei Verkäufer und im

- 2 -

Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonal in der Regel nicht um verschiedene Personen handelt. Eine nähere Umschreibung dieser Ausnahme erscheint daher für erforderlich.

Auf den Redaktionsfehler im letzten Satz der Erläuterungen zu § 7 ("Zulässing") darf hingewiesen werden.

Zu § 16:

Es fällt auf, daß der Strafkatalog sehr umfangreich ist und zu einer zusätzlichen Belastung der Bezirksverwaltungsbehörden führen wird.

Zu § 20:

Im Abs. 2 hätte es statt "§ 18 Abs. 3 Z 1" richtig wohl "§ 17 Abs. 3 Z 1" zu lauten.

Zu Art. II:

Das Arbeitszeitgesetz, BGBl.Nr. 461/1969, wurde zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 833/1992.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Im Auftrag des Landesamtsdirektors:

Dr. Rauchbauer eh.

(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 23.3.1993

✓ 1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,

2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),

3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Im Auftrag des Landesamtsdirektors:

Dr. Rauchbauer eh.

(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:

